

Freundeskreis der Law Clinic an der Bucerius Law School

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Freundeskreis der Law Clinic an der Bucerius Law School

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form zur besseren Lesbarkeit verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weiterleitung der Mittel an das Projekt „Law Clinic“ an der Bucerius Law School Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH, welches in Kooperation mit verschiedenen Beratungsstellen und Rechtsanwälten Menschen, die aufgrund ihrer finanziellen Bedürftigkeit und besonderen persönlichen Situation nur einen eingeschränkten Zugang zu qualifizierter Rechtsberatung haben, Hilfe in Rechtsangelegenheiten bietet.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in Absatz 1 genannten Projekts der dort genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind unentgeltlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(7) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

(2) Die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den oder die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den

Satzung

Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod der natürlichen Person, dem Erlöschen der juristischen Person, dem Austritt oder dem Ausschluss.

(2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden und wird mit Zugang der Erklärung wirksam. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Ausstehende und bereits fällig gewordene Mitgliedsbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied

- a) mehr als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- b) durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins das Ansehen desselben schädigt.
- c) die Tätigkeit des Vereins vorsätzlich stört.
- d) eine Tätigkeit ausübt, die dem Vereinszweck oder der Tätigkeit des Vorstands zuwiderläuft.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher in Textform mitzuteilen.

(4) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand in Textform mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(2) Ordentliche Mitglieder haben Anwesenheits-, Sprach- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Fördermitglieder haben Anwesenheits- und Sprachrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Ehrenmitglieder haben Anwesenheits- und Sprachrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Im Falle eines unterjährigen Beitritts ist für das Eintrittsjahr ein anteiliger Mitgliedsbeitrag bemessen nach ausstehenden vollen Monaten zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. Januar jedes Jahres fällig. Der erste Mitgliedsbeitrag wird im Zeitpunkt des Beitritts fällig.

(3) Die jeweilige Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie kann dabei für Mitglieder, die sich in Berufsausbildung, Ruhestand, Arbeitslosigkeit oder anderen sich auf die wirtschaftliche Situation auswirkenden Lebensumständen befinden, ermäßigte Beitragssätze festlegen oder diese von der Beitragspflicht befreien.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsbefugt.

(3) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Geschäftsführung und sämtliche weitere Aufgaben, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Buchführung und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 9 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren (ab dem Tag der Wahl) gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach dem Ablauf der regulären Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(2) Die Mitgliedschaft im Vorstand setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen, indem sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mindestens einem Viertel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

Satzung

(4) Scheidet ein Mitglied durch Rücktritt oder Beendigung der Vereinsmitgliedschaft vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins kommissarisch in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist ein Beschluss auch gültig, wenn alle Mitglieder des Vorstands ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands, zu unterschreiben.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein und muss kein Vereinsmitglied sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Satzungsänderungen
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 6 Absatz 2
- c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Wahl des Kassenprüfers

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Satzung

Über die Aufnahme von Anträgen zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel aller zur Anwesenheit berechtigten Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Absätze 4 und 5 bleiben unberührt. Es ist geheim abzustimmen, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

(4) In ein Amt gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

(5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Als anwesend gilt auch, wer der Mitgliederversammlung fernmündlich zugeschaltet ist.

(7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. §§ 9 und 14 gelten entsprechend.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bucerius Law School Hochschule für Rechtswissenschaft gemeinnützige GmbH (AG Hamburg, HRB 75325) zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für das Projekt „Law Clinic“. Im Falle des

Nichtbestehens des Projekts „Law Clinic“ findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass das Vermögen des Vereins der Bucerius Law School Hochschule für Rechtswissenschaft gemeinnützige GmbH zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für andere gemeinnützige Zwecke anfällt.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Hamburg, 11.9.2017

Die Gründungsmitglieder:

Name	Geburtsdatum	Anschrift	Unterschrift
Anna Barrera Vivero			
Lotte Busch			
Johannes Hegele			
Lea Kahlbrandt			
Jessica Krüger			
Patricia Paffhausen			
Lydia Stöbel			
Bianca Sukrow			